KANTON AARGAU

Beilage 4 zum Anhörungsbericht

DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN

2. April 2014

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank

---

vom 11. April 2014 bis 3. Juli 2014

Name/Organisation	FDP. Die Liberalen Aargau
Kontaktperson	Franco Mazzi
Kontraktadresse	Stadtverwaltung, Marktgasse 16
PLZ Ort	4310 Rheinfelden
Telefon	061 835 52 30
E-Mail	franco.mazzi@rheinfelden.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Finanzen und Ressourcen
Abteilung Finanzen
Tellistrasse 67
5001 Aarau

E-Mail: basilius.scheidegger@ag.ch

Auskunftspersonen während des Anhörungsverfahrens

Peter Reimann, Leiter Abteilung Finanzen, DFR, Tel. 062 835 24 51

Basilius Scheidegger, Leiter Sektion Finanzpolitik und Beteiligungen, DFR, Tel. 062 835 24 66

1. Varianten Abbau Schuld Spezialfinanzierung Sonderlasten

Variante 1: Partizipationskapital von 100 Millionen Franken:
Das Grundkapital besteht aus 200 Millionen Franken Dotationskapital und maximal 100 Millionen Franken Partizipationskapital. Das Partizipationskapital soll veräussert werden, wobei der Nettoerlös zum Abbau der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten verwendet werden soll.

Variante 2: Aktienkapital von 300 Millionen Franken:
Das Grundkapital von 200 Millionen Franken wird in Aktienkapital umgewandelt, was gleichzeitig eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bedingt. Zusätzlich sollen weitere 100 Millionen Franken Aktienkapital geschaffen und veräussert werden, wobei der Nettoerlös zum Abbau der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten verwendet werden soll.

Variante 3: Zusatzausschüttung von 500 Millionen Franken über 20 Jahre:
Das heutige Grundkapital von 200 Millionen Franken soll unverändert belassen werden; jedoch soll die AKB – vorbehältlich der Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Gesamtkapitalquote – eine gesetzlich fixierte Zusatzausschüttung von jährlich 25 Millionen Franken während 20 Jahren leisten, die der Spezialfinanzierung Sonderlasten zugewiesen wird. Für den Regierungsrat steht diese Variante im Vordergrund.

Welche Variante ziehen Sie vor?

	Status Quo	Partizipationskapital	Aktienkapital	Zusatzausschüttung
1. Wahl	☐1	☐2	☒3	☐4
2. Wahl	☐1	☐2	☐3	☒4
3. Wahl	☐1	☒2	☐3	☐4
4. Wahl	☒1	☐2	☐3	☐4

☐0 keine Stellungnahme

Bemerkungen: Priorität 1:
Gemäss Motion Thiery Burkart vom 7. Juni 2005: AKB soll in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

2. Rechtsform der SVA Aargau

Wünschen Sie die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Rechtsformänderung der SVA Aargau?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☐4
	☒0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Ist im Rahmen einer separaten Stellungnahme zu prüfen.

3. Rechtsform der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV

Wünschen Sie die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Rechtsformänderung der Aargauischen Gebäudeversicherung?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☐4

☒6 keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Rechtliche Ausgangslage ist mittels separater Vorlage zu prüfen.

4. Grundkapital als Eigenkapital

Aufgrund regulatorischer Vorgaben soll das Grundkapital der AKB neu als Eigenkapital bezeichnet werden und die Verzinsung des Grundkapitals gestrichen werden, wobei die heutige Höhe der Ausschüttung der AKB (unter gleich bleibenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) im Total (heutige Ausschüttung plus Verzinsung des Grundkapitals) unverändert bleiben soll.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☐4

☒0 keine Stellungnahme

Bemerkungen:

FDP beurteit die Wettbewerbsverzerrung durch besondere Sicherheit durch den Kanton als negativ.

5. Ziel für Gesamtkapitalquote

Das Eigenkapitalziel im AKB-Gesetz soll mit der neuen Messgrösse "Gesamtkapitalquote" definiert werden. Diese soll neu flexibel ausgestaltet werden, so dass Erhöhungen der Eigenkapitalanforderungen auf Bundesebene keine kantonale Gesetzesrevision notwendig machen. Die bisherigen Erhöhungen seitens des Bundes sollen nachvollzogen werden. Die regulatorischen Mindestanforderungen sollen von der AKB neu mittelfristig um mindestens vier Prozentpunkte überschritten werden, was einem heutigen "Eigenkapitaldeckungsgrad" von 200 Prozent entspricht.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒	☐ 2	☐ 3	☐ 4

☐ 0 keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Ausgestaltung Staatsgarantie

Die Staatsgarantie soll gegenüber heute nicht weiter eingeschränkt werden. Im Fall der Schaffung von Partizipations- oder Aktienkapital soll die Staatsgarantie so eingeschränkt werden, dass der Kanton für dieses Kapital nicht haftet.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☒

☐0 keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Regelung führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs. Wir sind für eine Abschaffung der Staatsgarantie.
Im Falle der Schaffung von Partizipations- oder Aktienkapitals gemäss Varianten 1+2, soll die Staatsgarantie so eingeschränkt werden, dass der Kanton für dieses Kapital nicht haftet.

7. Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung im Bankrat AKB, AGV, BVG- und Stiftungsaufsicht sowie SVA Aargau

Die Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung soll wie folgt geregelt werden:

- Die Amtsdauer soll neu bei einem Jahr und die Amtszeitbeschränkung wie bisher bei 16 Jahren liegen.
- Die Wählbarkeit soll einer Altersbeschränkung unterliegen, so dass bei Amtsantritt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Dadurch sollen Rücktritte aus Altersgründen während der laufenden Amtsperiode vermieden werden, und das maximale Höchstalter würde bei 71 Jahren liegen.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☒4

☐0 keine Stellungnahme

Bemerkungen:

- Amtsdauer 1 Jahr ist zu kurz
- lässt keine Kontinuität zu und setzt falsche Anreize.

8. Vertretung Regierungsrat im Bankrat

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Neuregelung der bisherigen Gesetzesbestimmung, wonach die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter des Regierungsrats von Amtes wegen Mitglied des Bankrats ist.

Wollen Sie die heutige Regelung beibehalten?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☒

☐0 keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Trennung von Eigner und Beteiligungen damit keine Interessenkonflikte entstehen.

9. Vergütungen der Geschäftsleitung

Während der Regierungsrat heute schon das Vergütungsreglement und die einzelnen Vergütungen des Bankrats genehmigt, soll dies neu auch für die Geschäftsleitung festgelegt werden. Der maximale Bruttolohn (Lohnausweis, Ziffer 8) eines Geschäftsleitungsmitglieds soll auf das Doppelte des Lohnes eines Regierungsrats beschränkt werden.

Frage 9a: Sind Sie mit der Genehmigung des Vergütungsreglements und der Vergütungen der Geschäftsleitung durch den Regierungsrat einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4

☐ 0 keine Stellungnahme

Bemerkungen: Solange die AKB eine Staatsanstalt ist.

Frage 9b: Sind Sie mit der Begrenzung des Bruttolohns eines Geschäftsleitungsmitglieds auf maximal das Doppelte eines Regierungsrats einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4

☐ 0 keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Solange die AKB eine Staatsanstalt ist, sollte auch das Lohngefüge durch den staatlichen Rahmen definiert werden.

10. Übernahmen und Verkäufe von Gesellschaften

Übernahmen und Teilübernahmen sowie Verkäufe und Teilverkäufe von anderen Gesellschaften sollen ab einer Höhe von 20 Millionen Franken sollen auf Antrag des Bankrats durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4

☐ 0 keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Solange die AUB eine Staatsanstalt ist.

11. Weitere Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....